

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Anpassung der Regeln für Aktienoptionen sowie Einführung „Dividend Play“

- Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14) -

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex
Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 10. November 2008 in Kraft.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Book, Thomas Lenz,
Michael Peters, Andreas Preuß,
Peter Reitz, Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

- ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

- LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

2.1 Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Regelungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.6 gelten.

[...]

2.1.5 Zuteilung

- (1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontrakts, einschließlich des Verfalltags (Ziffer 2.1.2) zugeteilt werden.
- (2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentags durch die Eurex Clearing AG benachrichtigt.
- (3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

- (4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorgangs gewährleistet.
- (5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

[...]

2.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. Abweichend davon sind die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung CH11 und CH12 in Ziffer 2.6.10.2 geregelt. Die Veränderung der Ausübungspreise und Verfalltage für LEPOs sind in Ziffer 2.6.10.2 geregelt.

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung der Ausübungspreise grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwerts anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, ~~oder~~ sonstige Barausschüttungen ~~oder, sowie~~ Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet ~~werden~~ bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, ~~so werden die jeweiligen Optionskontrakte auf Aktien angepasst. Die Anpassung von solchen Optionskontrakten erfolgt mittels des R-Faktor-Verfahrens, ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem Ausschüttungstag abgeschlossen worden sind, Der R-Faktor errechnet sich um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung~~ nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel, ~~die der Höhe m Wert der Ausschüttung Rechnung trägt. Die Anpassung von Optionskontrakten auf Aktien erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Basispreise der Optionskontrakte mit dem R-Faktor. Zudem wird entsprechend wird die dem jeweiligen Optionskontrakt zugrunde liegende AnzZahl vonder Aktien durch den R-Faktor dividiert, so erhöht, dass Mittels Anwendung des R-Faktor-Verfahren soll der ursprüngliche Wert der angepassten Optionskontrakte auf Aktien Kontraktwert erhalten bleiben.~~

Für Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11 gilt, dass der Teil einer Dividende nach Absatz 1, der 5% des volumengewichteten Durchschnittspreises aller Geschäfte des dem Ex-Tag vorangehenden Handelstages übersteigt, als eine Ausschüttung im Sinne von Absatz 2 zu behandeln ist. Die Anpassung ~~der solcher Optionskontrakte~~ erfolgt unter Anwendung des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens, dabei durch Multiplikation der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor.

Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserien findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.

Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird die betreffende Optionsserie am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungsstichtag und dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.

Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, ~~so erfolgt eine Anpassung der betroffenen Optionskontrakte auf Aktien mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens, so ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise für diejenigen Optionsserien, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechts abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechts nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.~~

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem jeweiligen Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. ~~Die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte erfolgt mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt.~~

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

- (5) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Ausübungspreise sowie die Kontraktgrößen ~~der von~~ Optionskontrakten auf Aktien unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre ~~erhöht erfolgt die~~ Anpassung der betroffenen Optionskontrakte mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens ~~sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis, sofern diese solche~~ Kapitalherabsetzungen unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen. ~~Gleichzeitig verringert sich der Ausübungspreis der betroffenen Optionskontrakte um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt.~~

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis ~~der~~ betroffenen Optionskontrakte um einen Wert, der den ursprünglichen ~~Wert der~~ Optionskontrakte ~~Kontraktwert~~ unverändert lässt.

- (6) Bei Aktien-Splits ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.
- (7) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. – zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Optionskontrakte sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Optionskontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Optionskontrakte der Zielgesellschaft ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden

können, sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer von den Eurex Börsen bestimmten Börse möglich ist.

Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt die Anpassung mittels der R-Faktor Methode. Die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien werden ersetzt werden durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.

Sofern die Gegenleistung ausschließlich in Bar erfolgt, so endet die Laufzeit des Optionskontraktes mit Wirkung zu dem in 2.6.10 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Optionskontrakte, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretisch fairen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67% der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 2.6.10 Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind.

Zur Bestimmung des theoretisch fairen Wertes wird das Cox-Ross Optionspreismodell verwendet. Die Volatilität, die zur Bestimmung der fairen Werte festgelegt wird, ist der Durchschnittswert der implizierten Volatilitäten der täglichen Settlementpreise an den zehn vorausgehenden Handelstagen vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots. Hilfsweise konsultieren die Eurex-Börsen eine Gruppe von mindestens 5 Börsenteilnehmern und legen die durchschnittliche implizierte Vola auf Basis der Angaben dieser Börsenteilnehmer fest. Weitere Informationen zur Berechnung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 2.6.10.1 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.
- (9) Bei Ausübung von Aktienoptionen, deren Kontraktgröße im Rahmen einer Kapitalmaßnahme angepasst worden ist, nehmen die Eurex-Börsen einen

Barausgleich vor. Bei Ausübung erfolgt der Barausgleich grundsätzlich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (10) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8. und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

- (11) Grundsätzlich erfolgt bei Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11 die Ermittlung des für die Anpassung der Ausübungspreise erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 10.11.2008 in Kraft.

Frankfurt am Main, 06.11.2008

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Thomas Lenz

Peter Reitz